



**Kriterien
für die Verleihung von Orden und die Auszeichnung verdienter
Mitglieder
in den Mitgliedsvereinen des Sauerländer Schützenbundes e. V.
sowie
zur Ehrung sonstiger Personen durch den Sauerländer Schützenbund e. V.**

Zur Ehrung der Vereins- und Vorstandsmitglieder, die sich durch langjährige Arbeit in einem Mitgliedsverein des Sauerländer Schützenbundes e. V. (SSB), besonders verdient gemacht haben, sowie zur Ehrung und Würdigung des Einsatzes sonstiger Personen sieht der SSB besondere Verdienstorden und Auszeichnungen vor.

Zur Verleihung dieser Verdienstorden und Auszeichnungen hat der Bundesvorstand des SSB gem. § 15 Absatz 3 der Satzung des Sauerländer Schützenbundes e. V. vom 28. April 2001 am 5. September 2001 nachstehende Verleihungskriterien beschlossen:

**Artikel I
Verdienstorden**

1. Nach § 15 Absätze 1 und 4 der Satzung des Sauerländer Schützenbundes e. V. vom 28. April 2001 werden folgende Verdienstorden und Auszeichnungen verliehen:
 - a) Orden für Verdienste um das Schützenwesen

- b) Orden für besondere Verdienste um das Schützenwesen
- c) Orden für hervorragende Verdienste um das Schützenwesen
- d) Auszeichnung mit dem großen Wappenteller des SSB in Zinn

Bedingung für die Verleihung des nächsthöheren Ordens nach Buchstaben b) und c) ist, dass bereits die jeweils niedrigere Ordensstufe verliehen wurde.

2. Für die Verleihung der Orden nach Absatz 1 Buchstaben a) bis c) gelten folgende Fristen als grobe Anhaltspunkte, wobei nicht nur die Tätigkeit im Vorstand oder den Gremien eines Mitgliedsvereines maßgeblich ist,
 - zu Absatz 1 Buchstabe a) 6 - 12-jährige Tätigkeit
 - zu Absatz 1 Buchstabe b) 12 - 20-jährige Tätigkeit
 - zu Absatz 1 Buchstabe c) mehr als 20-jährige Tätigkeit.Auch Personen, die keinem Gremium eines Mitgliedsvereines angehören oder Dritte, die sich besonders um das Schützenwesen verdient gemacht bzw. sich für die Belange des Gemeinwohls eingesetzt haben, können auf diese Weise geehrt werden.
3. Die Auszeichnung und Ehrung mit dem großen Wappenteller in Zinn nach Absatz 1 Buchstabe d) bietet sich dann an, wenn der / die zu Ehrende die Voraussetzungen in zeitlicher Sicht nach Abs. 2 nicht erfüllt, aber dennoch eine Ehrung angebracht ist.
4. Die Würdigung von Verdiensten für eine Schützenbruderschaft, Schützengesellschaft, Schützengemeinschaft, einen Schützenverein oder die Würdigung von Verdiensten um das Gemeinwohl bzw. das Schützenwesen allgemein hat sich ausschließlich an den erbrachten Leistungen des / der zu Ehrenden zu orientieren.

Die Verleihung des Ordens zu Absatz 1 Buchstabe c) - Orden für

hervorragende Verdienste - ist an außergewöhnliche und herausragende Leistungen gebunden, muss schriftlich begründet und durch den jeweiligen Kreisvorstand beschlossen werden.

5. Zwischen den einzelnen Verleihungsstufen soll ein angemessener Zeitraum liegen. Als angemessen wird eine Frist von sechs Jahren angesehen.
6. Die Verdienstorden werden an der Schützentracht des / der zu Ehrenden (jeweils aus dessen Sicht betrachtet) wie folgt getragen:
 - a) Orden für Verdienste linke Seite der Schützentracht unterhalb der Brusttasche bzw. in deren Höhe
 - b) Orden für besondere Verdienste wie a)
 - c) Orden für hervorragende Verdienste rechte Seite der Schützentracht, etwa in Höhe des Ellenbogens.Es sollte nur die höchste Auszeichnung getragen werden.

Artikel II Miniaturorden

Alle Verdienstorden nach Artikel I, Absatz 1, Buchstaben a) bis c) werden zusätzlich auf Wunsch auch als Miniaturen angeboten. Diese bedürfen einer besonderen Bestellung. Miniaturorden werden auf der linken Seite der Schützentracht unterhalb der Brusttasche bzw. in deren Höhe und nicht gleichzeitig mit dem Verdienstorden selbst getragen.

Artikel III Antragsverfahren

1. Die Orden nach Artikel I, Absatz 1, Buchstaben a) und b) sowie der Wappenteller nach Buchstabe d) sind gem. § 15 Absatz 2 der Satzung des Sauerländer Schützenbundes e. V. vom 28. April

2001 beim jeweils zuständigen Kreisschützenbund schriftlich zu beantragen.

Die zu den Verdienstorden gehörigen Urkunden werden auf Wunsch ausgestellt und vom Kreisoberst und -geschäftsführer unterzeichnet.

2. Der Orden nach Artikel I, Absatz 1, Buchstabe c) ist gem. § 15 Absatz 3 der Satzung des Sauerländer Schützenbundes e. V. vom 28. April 2001 ebenfalls schriftlich beim jeweiligen Kreisschützenbund zu beantragen.

Der Antrag muss alle notwendigen Angaben zur Person des / der zu Ehrenden enthalten. Dazu gehören Lebensalter, Dauer der Mitgliedschaft im Verein, etwaige Ämter und Tätigkeiten innerhalb des Mitgliedsvereines, Verleihungsdaten der bereits verliehenen Auszeichnungen usw.

Der Antrag ist ausführlich zu begründen, dabei sind die besonderen außergewöhnlichen Leistungen des / der zu Ehrenden im Verein, um das Schützenwesen bzw. das Gemeinwohl darzulegen.
3. Die "Schriftlichkeit" der Anträge gilt auch als gewahrt, wenn die Anträge per Fax oder als E-mail dem jeweiligen Kreisvorstand zugeleitet werden.
4. Der Orden für hervorragende Verdienste kann pro Mitgliedsverein grundsätzlich nur einmal innerhalb eines Jahres verliehen werden.

In besonders begründeten Fällen ist die Verleihung in einem Mitgliedsverein innerhalb eines Jahres auch an zwei zu Ehrende möglich. Dann darf allerdings im Jahr danach kein Vereinsmitglied dieses Vereines mit dem Orden für hervorragende Verdienste ausgezeichnet werden.
5. Nach Prüfung des Ordensantrages zu Absatz 2 durch den zuständigen Kreisvorstand und nach Zustimmung durch diesen wird der Antrag an die Bundesgeschäftsstelle des SSB weitergeleitet.

6. Die Bundesgeschäftsstelle veranlasst die Ausstellung der zum Orden für hervorragende Verdienste gehörenden Urkunde. Die Urkunde ist vom Bundesoberst, Bundesgeschäftsführer und dem jeweils zuständigen Kreisoberst zu unterzeichnen.
Zusammen mit dem Orden wird die Urkunde dem jeweiligen Kreisgeschäftsführer oder einem anderen, vom Kreisvorstand bestimmten Vorstandsmitglied, übersandt.
7. Der Kreisvorstand entscheidet nach Absprache mit dem beantragenden Mitgliedsverein über Art und Datum der Ordensübergabe an den / die zu Ehrende.

Artikel IV Antragsfristen

1. Die Verdienstorden nach Artikel I, Absatz 1, Buchstaben a) bis c) sind durch die Mitgliedsvereine des SSB bis **spätestens zum 1. Mai jeden Jahres (Ausschlussfrist)** für das laufende Jahr beim zuständigen Kreisschützenbund zu beantragen.
2. Verspätet eingegangene Anträge können erst im darauf folgenden Jahr berücksichtigt werden.
3. Ausnahmen von der Antragsfrist 1. Mai jeden Jahres sind nur in besonders begründeten Fällen und nur nach Zustimmung durch den jeweiligen Kreisvorstand möglich.

Artikel V

Gestaltung der Verdienstorden und Auszeichnungen, Preise

1. Über die Form und Gestaltung der Verdienstorden entscheidet der Gesamtvorstand des SSB.
2. Die Preise für Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen werden in Absprache mit den Kreisgeschäftsführern auf Vorschlag der Bundesgeschäftsstelle durch den Gesamtvorstand des SSB festgelegt.
3. Mit der Übersendung der Auszeichnungen an den jeweiligen Kreisvorstand stellt die Bundesgeschäftsstelle bzw. der Bundesschatzmeister eine Rechnung aus. Der Kreisvorstand berechnet die Ordensabgabe an den Mitgliedsverein auf der Grundlage der vom Gesamtvorstand nach Absatz 2 festgelegten Preise.

Meschede, 5. September 2001